



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0019 - 0023, DOK 372.12/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei Unterbrechung des Weges zur Arbeit allein aus privaten Gründen (Wendemanöver eines Mofafahrers) - BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 63/84

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei Unterbrechung des Weges zur Arbeit allein aus privaten Gründen (Wendemanöver eines Mofafahrers);

hier: BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 63/84 - (u.a.)

 Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 30.04.1985

 - 2 RU 24/84 - vgl. HV-INFO 12/1985, S. 21-26

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Klägerin (BG) verlangte von der Beklagten (AOK) die Aufwendungen ersetzt, die sie aus Anlaß des Unfalles des Beigeladenen hatte. Die Vorinstanzen hatten einen Erstattungsanspruch der Klägerin gemäß § 105 SGB X noch verneint. Der beigeladene K. legte den 12 km langen Weg zu seinem Lehrbetrieb gewöhnlich mit seinem Mofa zurück. Am Unfalltage entschloß er sich, eine Plastiktüte, die er neben seiner Fahrbahn im Straßengraben entdeckte, zu untersuchen. Er stoppte sein Fahrzeug und verunglückte beim Versuch zu wenden, um etwa 10 bis 40 m zur Tüte zurückzufahren.

Das BSG hat mit Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 63/84 - entschieden, daß K. während einer erheblichen Unterbrechung seines Heimweges verunglückte und daher bei seinem Wendemanöver nicht mehr unter UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO stand. Infolgedessen war die beklagte AOK der für die Heilbehandlung zuständige Leistungsträger, so daß sie antragsgemäß zur Erstattung der Leistungen zu verurteilen war, welche die Klägerin (BG) unzuständigerweise erbrachte.